



# Amtsblatt

Nr. 10/2026 vom 15.04.2026 – 34. Jahrgang

**Inhaltsverzeichnis:      Seite Titel**

---

<b>Bekanntmachungen</b>	2	Bekanntmachung über den Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Velbert für das Haushaltsjahr 2026
	5	Satzung der Stadt Velbert über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und über die Erhebung von Entgelten für sonstige Leistungen des Vorbeugenden Brandschutzes vom 26.03.2026
	11	Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Velbert bei Einsätzen der Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom 26.03.2026
	17	Öffentliche Bekanntmachungen
	20	Öffentliche Zustellungen
	21	Öffentliche Ausschreibungen
	21	Termine

**Das Amtsblatt finden Sie  
auch im Internet unter  
[www.velbert.de](http://www.velbert.de)**

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich (pro Jahr ca. 30 Ausgaben) und ist erhältlich im ServiceBüro der Stadt Velbert, Friedrichstraße 115-117  
Einzelexemplar 3,00 Euro

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister  
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Nicole Krzemien  
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,  
Telefon: 02051/26-2207  
E-Mail: [nicole.krzemien@velbert.de](mailto:nicole.krzemien@velbert.de)

## **Bekanntmachung über den Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Velbert für das Haushaltsjahr 2026**

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Velbert für das Haushaltsjahr 2026 öffentlich bekannt gemacht, die Möglichkeiten der Einsichtnahme sowie die Frist für Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung öffentlich bekannt gegeben.

Der Bürgermeister hat den nachstehenden Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Velbert dem Rat der Stadt am 24.03.2026 zugeleitet:

### **Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Velbert für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Velbert mit Beschluss vom ... folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	317.850.650 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	355.515.930 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	6.849.780 €
somit auf	348.666.150 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	
auf	308.808.360 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	
auf	335.651.820 €
(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von	6.849.780 €
im Ergebnisplan)	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	18.263.400 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	56.831.010 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	404.647.100 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	356.563.310 €
festgesetzt.	

---

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 123.924.840 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 5.730.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 3.449.134 € festgesetzt  
und  
die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 27.366.366 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 280.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Der Hebesatz zur Gewerbesteuer wird auf 475 v. H. festgesetzt.  
Die Festlegung der Hebesätze zur Grundsteuer erfolgt durch eine separate Hebesatzsatzung.

§ 7

Die im Stellenplan mit einem Vermerk „k. w.“ (künftig wegfallend) oder einem Vermerk „k. u.“ (künftig umzuwandeln) versehenen Stellen für Beamte und tariflich Beschäftigte kommen beim Freiwerden in Wegfall bzw. werden unter Beachtung der durch Tarifrecht festgelegten Eingruppierungsmerkmale umgewandelt.

Stehen Aufwendungen/Auszahlungen zweckgebundene Erträge/Einzahlungen, insbesondere Zuweisungen des Landes gegenüber, dürfen die Aufwendungen/Auszahlungen erst dann geleistet werden, wenn der Eingang der Erträge/Einzahlungen rechtlich und tatsächlich gesichert ist.

-----

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO wird auf 100.000 € (Gesamtauszahlungsbedarf) festgelegt.

Der Haushaltsplanentwurf kann ab sofort bis zum Tag der Verabschiedung der Haushaltssatzung 2026 im Rat der Stadt bei folgender Dienststelle der Stadtverwaltung eingesehen werden:

**Rathaus, Thomasstraße 1 a, Velbert-Mitte, Fachbereich Finanzdienste:**  
Kämmerei und Beteiligungen, Zimmer 184

Für die Auslegung gelten folgende Dienststunden:

montags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags u. mittwochs	von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können von Einwohnern oder Abgabepflichtigen in der Zeit vom 15. April 2026 bis einschließlich 15. Juni 2026 bei der obengenannten Dienststelle Einwendungen erhoben werden. Über rechtzeitig eingegangene Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung. Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich bei der obengenannten Dienststelle vorzubringen.

Der Haushaltsplanentwurf mit Anlagen kann auch im Internet unter:

[www.velbert.de/rathaus-politik/rathaus/finanzen-und-beteiligungen/haushaltsplan](http://www.velbert.de/rathaus-politik/rathaus/finanzen-und-beteiligungen/haushaltsplan) eingesehen werden.

Velbert, den 13.04.2026

Stadt Velbert

Dirk Lukrafka  
(Der Bürgermeister)

---

## **Satzung der Stadt Velbert über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und über die Erhebung von Entgelten für sonstige Leistungen des Vorbeugenden Brandschutzes vom 26.03.2026**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 24.03.2026 aufgrund des § 52 Abs. 5 Satz 1, 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) vom 16.12.2015, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Zweck der Brandverhütungsschau**

- (1) Die Brandverhütungsschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

### **§ 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen:
  - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
  - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen,
  - c) auf dem Gebiet des Vorbeugenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt wurden und mit der Anfertigung einer Stellungnahme der Brandschutzdienststelle zu einem definierten Objekt verbunden ist,
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

### **§ 3 Entgeltliche Leistungen**

- (1) Entgeltlich sind die Leistungen:
  - a) einer auf Antrag vorgenommenen brandschutztechnischen Überprüfung vor Ort oder auf Grundlage von Planungsunterlagen, einschließlich Vor- und Nachbereitung
  - b) für Abnahmen von Flächen für die Feuerwehr und Anleiterproben inklusive der amtlichen Siegelung von Feuerwehruzufahrten, einschließlich Vor- und Nachbereitung,

- 
- c) die Abnahme/Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage (BMA) und Gebäudedefunkanlage einschließlich Wiederholungsabnahme, die auf Grund von Mängeln erforderlich sind, einschließlich Vor- und Nachbereitung,
  - d) die Inbetriebnahme des Feuerwehrschränkedepots (FSD) sowie die Anwesenheit eines Schlüsselträgers der Feuerwehr bei der Wartung, einschließlich Vor- und Nachbereitung,
  - e) Mitwirkung bei Einsatz- und Sonderschutzplänen, Feuerwehrplänen, Einsatzplänen, betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen sowie sonstigen Ausarbeitungen (z.B. Brandschutzordnung, Evakuierungspläne, Räumungskonzepte) mit ggf. erforderlichen Ortsterminen, einschließlich Vor- und Nachbearbeitung,
  - f) Erstellung von Objektfotos für unter e) genannte Pläne mit Verwendung eines Drehleiterkorb-Fahrzeuges oder Löschfahrzeuges,
  - g) Beratung von Bauherren, Architekten, Sachverständigen, Fachplanern,
  - h) Räumungsübungen und Alarmproben,
  - i) Brandschutzbelehrung und Brandschutzunterweisung,
  - j) telefonische Beratung im Rahmen vorgenannter Tätigkeiten.
- (2) Für die entgeltlichen Leistungen gelten die §§ 4, 5, 8 und 9, sowie die Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung entsprechend. § 7 gilt mit der Maßgabe, dass entgeltpflichtig derjenige ist, der die entgeltpflichtige Leistung beantragt.

#### **§ 4 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte und Fahrzeuge bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.
- (3) Abgerechnet wird grundsätzlich im Halbstundentakt. Jede angefangene halbe Stunde wird voll berechnet.

#### **§ 5 Auslagenersatz**

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

#### **§ 6 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau**

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Velbert unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

---

### **§ 7 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 8 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regelung nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über € 700,- gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

### **§ 9 Rechtsbehelfe**

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S 686) in der aktuellen Version i.V.m. dem § 110 Justizgesetz NW vom 26.01.2010 (GV NW S. 30) in der jeweils geltenden Fassung zu.
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

### **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung i.d.F. vom 14.04.2025 außer Kraft.

**Anlage 1: Gebühren- und Entgeltsätze**

Für die Bemessung der Gebühren und Entgelte nach § 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und über die Erhebung von Entgelten für sonstige Leistungen des Vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Velbert gelten folgende Regelsätze:

Dienstleistung Vorbeugender Brandschutz	Gebühr/ Entgelt	Bemerkung
Inanspruchnahme einer Leistung gem. § 2 oder § 3 dieser Satzung, einschließlich Vor- und Nachbereitung, sowie Wegzeiten	49,50 €	je 30 min und je Beschäftigter Laufbahngruppe 2.1
	22,00 €	je 30 min und je Beschäftigter Laufbahngruppe 1.2
	35,50 €	je 30 min Fahrzeit und je eingesetztem PKW
	50,50 €	je 30 min Fahrzeit und je eingesetztem Drehleiterkorb-Fahrzeug
	79,00 €	je 30 min und je eingesetztem Löschfahrzeug

**Anlage 2: Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebühren- und Entgeltsätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und über die Erhebung von Entgelten für sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Velbert.**

**Brandverhütungsschauobjekte**

Ziffer	Objektart
<b>1</b>	<b>Pflege- und Betreuungsobjekte</b>
1.1	Krankenhäuser
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
1.2.3	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
1.4	Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern
<b>2</b>	<b>Übernachtungsbetriebe</b>
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO
2.2	Obdachlosenunterkünfte
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)
2.4	Campingplätze nach CWVO
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO

<b>3</b>	<b>Versammlungsobjekte - Versammlungsstätten nach SBauVO</b>
3.1.1-	(unbesetzt)
3.1.2	(unbesetzt)
3.1.3	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben.
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucherinnen und Besucher fassen
3.1.5	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst.
3.2	(unbesetzt)
3.3	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher
<b>4</b>	<b>Unterrichtsobjekte</b>
4.1	Schulen nach SchulBauRL
4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)
<b>5</b>	<b>Hochhausobjekte</b>
5.1	Hochhäuser nach SBauVO
<b>6</b>	<b>Verkaufsobjekte</b>
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO
6.2	(unbesetzt)
6.3	Verkaufsstätten > 700 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
<b>7</b>	<b>Verwaltungsobjekte</b>
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3000 m <sup>2</sup> Geschossfläche
<b>8</b>	<b>Ausstellungsobjekte</b>
8.1	Museen
8.2	Messe- und Ausstellungsbauten
<b>9</b>	<b>Garagen</b>
9.1	Großgaragen nach SBauVO
9.2	Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 m <sup>2</sup> in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden
<b>10</b>	<b>Gewerbeobjekte</b>
10.1	Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 m <sup>2</sup>
10.1.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 m <sup>2</sup>
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 m <sup>2</sup>
10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 m <sup>2</sup>
10.1.5- 10.1.6	(unbesetzt)
10.2	Gewerbeobjekte zur Lagerung
10.2.1	(unbesetzt)
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 m <sup>2</sup> Lagerfläche

---

10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1.600 m <sup>2</sup> Lagerfläche
10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 m <sup>2</sup> Lagerfläche
10.2.5	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 m <sup>2</sup> Lagerfläche
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 m <sup>2</sup> Lagerfläche
10.2.7	Hochregallager
10.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach FwDV 500
10.3.1	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500
10.3.2	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B * und III B nach FwDV 500
10.3.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C * und III C nach FwDV 500
10.4	Kraftwerke und Umspannwerke
<b>11</b>	<b>Sonderobjekte</b>
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2000 m <sup>3</sup> in Verbindung zu Wohngebäuden
11.3	Kirchen und Gebetsstätten
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen
11.5	(unbesetzt)
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe
11.7	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen *
11.8	(unbesetzt)
11.9	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte *
11.10	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs
11.11	Flughäfen
11.12	Sonstige Kritische Infrastrukturen *
11.13	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse *

\* Einstufung der Brandverhütungsschaupflicht durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle

---

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 26.03.2026

gez.  
Dirk Lukrafka  
(Bürgermeister)

---

## **Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Velbert bei Einsätzen der Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom 26.03.2026**

Der Rat der Stadt Velbert hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in seiner Sitzung am 24.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Stadt Velbert unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

---

## § 2 Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
  1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
  3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
  4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
  5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
  6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
  7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
  8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
  9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
  10. Für Einsätze der Feuerwehr zur Unterstützung des Rettungsdienstes bei Tragehilfen wird ein Kostenersatz erhoben. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach dem jeweils gültigen Gebührentarif der Feuerwehr Velbert in Verbindung mit den gesetzlichen Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW), insbesondere §52.  
  
Der Kostenersatz wird insbesondere erhoben, wenn:
    - der Einsatz nicht zur Abwehr einer gemeindlichen Pflichtaufgabe im Sinne des Brandschutzgesetzes dient,
    - die Anforderung durch Dritte (z. B. Rettungsdienst) erfolgt,
    - und keine akute Gefahr im Verzug vorliegt.Über Ausnahmen vom Kostenersatz entscheidet die Feuerwehr Velbert im Einzelfall.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.
- (4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.

- 
- (5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

### **§ 3 Berechnungsgrundlage**

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehört auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.
- (2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten- / Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (7) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

### **§ 4 Kosten- und Entgeltschuldner**

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwilligen Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen**

- (1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

**§ 6 Haftung**

Die Stadt Velbert haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

**§ 7 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Velbert i. d. F. vom 29.10.2025 außer Kraft.

**Anlage:**

**Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Entgelten in der Stadt Velbert bei Einsätzen der Feuerwehr**

Kostentarif		Zeiteinheit / Menge	Entgelt in Euro
<b>1. Einsatz von Personal</b>			
1.1	je Arbeitsstunde eines(r) Beamten(in) der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals höherer Dienst oder eines(r) vergleichbaren Angestellten	je Stunde	102,00 €
1.2	je Arbeitsstunde eines(r) Beamten(in) der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst oder eines(r) vergleichbaren Angestellten	je Stunde	54,00 €
1.3	je Arbeitsstunde eines(r) Beamten(in) der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals mittlerer Dienst oder eines(r) vergleichbaren Angestellten	je Stunde	44,00 €
1.4	Ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr	je Stunde	31,00 €
<b>2. Einsatz von Fahrzeugen</b>			
2.1	Hilfeleistungs- Lösch – Fahrzeuge (HLF), Löschgruppenfahrzeug (LF), Tanklöschfahrzeug (TLF)	je Stunde	158,00 €
2.2	Kraftfahrdrehleiter mit Korb (DLK)	je Stunde	101,00 €
2.3	Einsatzleitwagen (ELW), Kommandowagen (KdoW)	je Stunde	105,00 €
2.4	Mannschaftstransportfahrzeuge (MTF), Kleineinsatzfahrzeug (KEF), PKW	je Stunde	71,00 €

<b>2.5</b>	Geräte (GW), Rüst (RW), Wechselladerfahrzeug (WLF), Abrollbehälter (AB)	je Stunde	195,00 €
<b>3. Brandmeldeanlagen</b>			
<b>3.1</b>	Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 und 8)	Löschzug pauschal	924,00 €
<b>3.2</b>	Vorsätzlich grundlose Alarmierung (§ 2 Abs. 1 Nr. 9) Müssen aufgrund der Meldung weitere/s Fahrzeug und Personal eingesetzt werden, erfolgt eine zusätzliche Berechnung nach Nr. 1 und 2	Löschzug pauschal	1.431,00 €
<b>4. Sicherheitswachdienst</b>			
<b>4.1</b>	Einsatz für eine ohne erforderliche Prüfung weitergeleitete Brandmeldung eines Sicherheitswachdienstes	Löschzug pauschal	854,00 €
<b>4.2</b>	In den vorstehenden Tarifen sind die Kosten für Kraftstoffe, Öle, Schmierstoffe sowie die für den Einsatz in den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.		
<b>5. Brandsicherheitswachen</b> zzgl. 19% USt			
<b>5.1</b>	Entgelt je Sicherheitsposten (nach § 27, BHKG) *	je Stunde	25,00 €
<b>5.2</b>	Der An- und Abmarsch wird nach Zeitaufwand zum Stundensatz von 5.1 berechnet. *		
<b>6. Sonstige Leistungen</b> Ggf. zzgl. 19% USt			
	Für sonstige Leistungen und Materialien, die in diesem Kostentarif nicht aufgeführt sind, werden die tatsächlichen Kosten berechnet. Hierzu zählen u. a. Lösch- und Bindemittel inkl. deren Entsorgungskosten, die Vermietung von Geräten der Feuerwehr, aber auch die Kosten, die durch den Einsatz hilfeleistender Feuerwehren oder anderer zur Unterstützung hinzugezogener Dritter entstanden sind.		

---

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 26.03.2026

gez.  
Dirk Lukrafka  
(Bürgermeister)

---

## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Velbert**

gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)  
vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)  
in der zurzeit gültigen Fassung  
i. V. m. § 23 der Hauptsatzung der Stadt Velbert

Der Inverzugsetzung der Stadt Velbert, 4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse, vom 09.04.2026,  
Aktenzeichen 4.3.6/AI Anazi

**an Herrn Falah Al-Anazi, Kamel, geboren in Unbekannt,**

**zurzeit unbekanntes Aufenthalts**

**letzte bekannte Anschrift: Frankreich**

liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten bereit.  
Das Schriftstück kann während der Öffnungszeiten im Raum 086 im Rathaus, Thomasstraße 1,  
42551 Velbert, entgegengenommen werden.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können

Velbert, den 09.04.2026

Stadt Velbert  
Der Bürgermeister  
4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse  
Im Auftrag

(Ahmeti)

---

## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Velbert**

gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)  
vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)  
in der zurzeit gültigen Fassung  
i. V. m. § 23 der Hauptsatzung der Stadt Velbert

Eine letzte Erinnerung zur Mitwirkung im Verfahren zur Erhebung von Elternbeiträgen, erlassen von der Stadt Velbert, Fachbereich 5.1 Allgemeine Verwaltung - Städtische Kindertagesstätten, vom 10.04.2026, Aktenzeichen 5.1/10923/M

**an Herrn Liban Hassan Hussein und Frau Shukri Mohamed Ahmed**

**zurzeit unbekanntem Aufenthalts**

**letzte bekannte Anschrift: Siebeneicker Straße 23A, 42553 Velbert**

liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten bereit.

Das Schriftstück kann während der Öffnungszeiten im Raum 120, Thomasstraße 1, 42551 Velbert, entgegengenommen werden.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Velbert, den 10.04.2026

Stadt Velbert  
Der Bürgermeister  
5.1 Allgemeine Verwaltung - Städtische Kindertagesstätten  
Im Auftrag

(Zimmer)

---

## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Velbert**

gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)  
vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)  
in der zurzeit gültigen Fassung  
i. V. m. § 23 der Hauptsatzung der Stadt Velbert

Die Inverzugsetzung der Stadt Velbert, 4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse, vom 13.04.2026,  
Aktenzeichen 4.3.4/Bozhkov

**an Herrn Rumen Iliev Bozhkov, geboren am 23.03.1987 in Plovdiv / Bulgarien,  
zurzeit unbekanntes Aufenthaltes**

**letzte bekannte Anschrift: Marienstraße 27, 47169 Duisburg**

liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten bereit.  
Das Schriftstück kann während der Öffnungszeiten im Raum 086 im Rathaus, Thomasstraße 1,  
42551 Velbert, entgegengenommen werden.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wo-  
chen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang  
setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können

Velbert, den 13.04.2026

Stadt Velbert  
Der Bürgermeister  
4.3.4 Unterhaltsvorschusskasse  
Im Auftrag

(Kiaou)

---

## Öffentliche Zustellung

Frau Claudia Forsthoff, Schillerstraße 7, 42489 Wülfrath, wird hiermit die Verwertungsverfügung des Ordnungsamtes der Stadt Velbert vom 24.02.2026 zu einer Ordnungswidrigkeit, Aktenzeichen 4.1.3/ch-2026-0294 öffentlich zugestellt.

Die Ordnungsverfügung kann im Ordnungsamt der Stadt Velbert, Kommunaler Ordnungsdienst, Thomasstr. 1, Zimmer 007, 42551 Velbert eingesehen werden.

Durch die Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 7.3.2006 (GV NRW S.94/SGV NRW 2010).

Velbert, den 10.04.2026  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez.  
C. Haseke

---

## Öffentliche Zustellung

Frau Cynthia Merolyna Meyer, Im Rundling 21, 19348 Pirow, wird hiermit die Verwertungsverfügung des Ordnungsamtes der Stadt Velbert vom 13.03.2026 zu einer Ordnungswidrigkeit, Aktenzeichen 4.1.3/ch-2026-0170 öffentlich zugestellt.

Die Ordnungsverfügung kann im Ordnungsamt der Stadt Velbert, Kommunaler Ordnungsdienst, Thomasstr. 1, Zimmer 007, 42551 Velbert eingesehen werden.

Durch die Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 7.3.2006 (GV NRW S.94/SGV NRW 2010).

Velbert, den 10.04.2026  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez.  
C. Haseke

## Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert und die Technischen Betriebe Velbert AöR schreiben folgende Arbeiten aus:

- Erneuerung Geländer am Froweinplatz
- Wegeleitsystem Fußverkehr - Gestaltung und Herstellung
- Unterhalts- und Grundreinigung diverser Objekte in Velbert-Mitte und Velbert-Langenberg
- Bauwerksprüfung nach DIN 1076, Jahr 2026
- Bau einer Stichstraße einschließlich der zugehörigen Entwässerungsanlagen an der Nevi-geser Straße im Stadtteil Velbert-Neviges

Die Bekanntmachungstexte können im Internet unter [velbert.de](http://velbert.de) eingesehen werden.

## Sitzungsplan der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen im April und Mai 2026

(unter dem Vorbehalt etwaiger Änderungen)

Tag	Uhrzeit	Sitzung	Ort
28. April	17 Uhr	Betriebsausschuss „Kultur- und Veranstaltun-gsbetrieb Velbert“	Bürgerhaus Langenberg
6. Mai	17 Uhr	Ausschuss f. Feuerwehrangelegenheiten und kommunale Ordnung	Rathaus Saal Velbert
7. Mai	17 Uhr	Ausschuss für Sport und Freizeit	Rathaus Saal Velbert
13. Mai	17 Uhr	Jugendparlament Velbert	Rathaus Saal Velbert
19. Mai	17 Uhr	Bezirksausschuss Velbert-Neviges	Vorburg Schloss Hardenberg
20. Mai	17 Uhr	Bezirksausschuss Velbert-Langenberg	Bürgerhaus Langenberg
20. Mai	17 Uhr	Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus	Rathaus Saal Velbert
21. Mai	17 Uhr	Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	Stadion Velbert Skyroom
21. Mai	17 Uhr	Bezirksausschuss Velbert-Mitte	Rathaus Saal Velbert
27. Mai	17 Uhr	Ausschuss für Klima und Umwelt	Rathaus Saal Velbert
28. Mai	17 Uhr	Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität	Rathaus Saal Velbert